



Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 11/23

07.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. November 2024, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 1, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rotenburg Blatt 4872, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 470/7526 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Rotenburg	24	93/36	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 9	2464

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Praxis einschließlich eines Einstellplatzes im 1. Tiefgeschoss (Nr. 14 des Aufteilungsplanes). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen eingetragen auf den Blättern 4859 bis 4871, 4873 bis 4896 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 312.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de
